

Richtlinie

zur Förderung und Sanierung alter
Bausubstanz im Landkreis Waldeck-
Frankenberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ländliche Entwicklung	3
1.1 Förderziel	3
1.2 Fördergebiete	3
2. Förderfähige Maßnahmen	4
2.1 Bauliche Investitionen	4
2.2 Planungen und Dienstleistungen	5
2.3 Investitionen in Grundversorgung und Daseinsvorsorge	5
2.4 Innovative Projekte	5
2.5 Sanierungsbereiche	6
3. Fördergrundsätze	6
3.1 Allgemeine Förderbestimmungen	6
3.2 Antragsverfahren	7
3.3 Durchführung	7
4. Inkrafttreten	8

Richtlinie zur Förderung und Sanierung alter Bausubstanz im Landkreis Waldeck-Frankenberg

1. Ländliche Entwicklung

Im Landkreis Waldeck-Frankenberg finden sich viele Regionen aktuell in einer Umbruchsituation. Lösungen und Förderungen der Vergangenheit passen nicht mehr in die heutige Zeit. Durch viele Einflussfaktoren haben sich die Rahmenbedingungen für eine effektive Entwicklung verschoben. Um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Kreisgebiet zu sichern und Disparitäten insbesondere zwischen den Mittelzentren und den noch mehr ländlich strukturierten Teilregionen abzubauen, müssen deshalb ganz besonders die Räume in den Blickpunkt rutschen, die durch zurückgehende Bevölkerung, Leerstand, ausgedünnte Grundversorgung und dem Mangel an Wirtschaftskraft sowie Arbeitsplätzen immer mehr geprägt werden.

1.1 Förderziel

Ziel bleibt eine Gesamtbetrachtung, in der die verschiedenen Regionen des Landkreises vergleichbar attraktiv werden. Besonders für junge Menschen und Familien sollen Perspektiven in den ländlichen Regionen geschaffen werden. Aber auch mit Blick auf den demografischen Wandel sollen Infrastrukturen und barrierefreie Systeme aufgebaut werden, um die alternde Bevölkerung noch an verwurzelten Standorten halten zu können. Zudem soll zum Erhalt und zur Stärkung der alten Ortskerne und der damit verbundenen dörflichen Strukturen beigetragen werden. Das Förderprogramm soll Anreize schaffen, um vor allem kleinere Orts- und Stadtteile als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken, Flächenverbräuche zu verringern und eine Steigerung des Wohnwertes zu erreichen. Durch die Aktivierung leerstehender Gebäude und Flächen sowie ihre bauliche Anpassung an die heutigen Wohn- und Gewerbeanforderungen sollen Anstöße für Investitionen in Bestandsimmobilien gegeben werden.

Ziel ist eine zukunftsweisende Gebäudeoptimierung vorzunehmen, um Menschen im ländlichen Raum zu halten, Zugänge zu fördern und dem demografischen Wandel dadurch aktiv zu begegnen.

1.2 Fördergebiete

Schwerpunkte des Förderprogramms sind die Dörfer in den ländlichen Regionen des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1 Bauliche Investitionen

Förderfähig sind bauliche Investitionen an Gebäuden und Grundstücken in den Ortskernen innerhalb der Förderkulisse.

Die Umsetzung der Maßnahme soll dabei die Verwendung von Elementen des regionaltypischen Baustils sowohl beim Umbau alter Gebäude als auch bei Neubauten beinhalten. Hierbei geht es nicht um das Kopieren oder Nachahmen traditioneller Stilelemente, sondern um die Weiterentwicklung des Bewährten.

Der Neubau oder Umbau im regionaltypischen Stil soll zwar erkennen lassen, dass er aus einer neueren Zeit stammt, dennoch muss er sich in das Ortsbild einfügen. Zur Orientierung dazu dient die Broschüre „Regionales Bauen in Hessen“.

Auf die besondere Genehmigungsmitwirkung (§ 18 HDSchG) bei denkmalgeschützten Gebäuden wird hingewiesen.

Folgende Gebäudeinvestitionen, bauliche Veränderungen und Erwerbe von Liegenschaften innerhalb der Ortskerne sind förderfähig:

- Sanierung alter Bausubstanz
- Grundrissoptimierung
- Abriss/Rückbau alter Gebäude zur Umnutzung und Flächenvorbereitung
- Ersatz- und Neubauten
- Erwerb von leerstehenden Gebäuden und Baugrund
- Herstellung von Barrierefreiheit

Förderfähig sind Investitionen mit einer Mindestinvestitionssumme von 10.000 € (brutto). Die Höhe der Förderung beträgt 30 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 25.000 €.

Nicht förderfähig sind:

- kommunale Abgaben (z.B. Beiträge)
- Instandhaltungen (wie z.B. regelmäßige wiederkehrende Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen, Farbanstriche, Gebäudereparaturen, Renovierungsarbeiten)
- Maschinen und Werkzeuge
- Einrichtung und Ausstattung für den privaten Zweck
- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten

2.2 Planungen und Dienstleistungen

Planungsleistungen für Architekten- und Ingenieurkosten nach der aktuellen Honorarordnung (HOAI) sind für die Leistungsphasen 1 und 2 in Höhe von 50 % und für die Leistungsphasen 3 bis 9 in Höhe von 30 % förderfähig.

Die Förderung der Leistungsphasen 3 bis 9 erfolgt im Rahmen der Gesamtförderung, die auch das beantragte Vorhaben (nach Nr. 2.1) beinhaltet. Dafür beträgt die Förderungssumme maximal 25.000 €.

2.3 Investitionen in Grundversorgung und Daseinsvorsorge

Folgende Investitionen sind förderfähig:

- Vorhaben der Daseinsvorsorge öffentlicher, privater, ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen
- Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung des ländlichen Raums
- Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen des Handwerks oder der Dienstleistungssektoren, die Defizite in der Grundversorgung aufzeigen

Förderfähig sind Investitionen mit einer Mindestinvestitionssumme von 10.000 € (brutto). Die Höhe der Förderung beträgt 30 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 25.000 €.

2.4 Innovative Projekte

Die Vernetzung zwischen allen Partnern im ländlichen Raum soll verbessert werden. Die Entwicklung des ländlichen Raums könnte einen umfassenden Austausch von Ideen, Wissen und Erfahrung zwischen den Akteuren nutzen und alle könnten davon profitieren. Wachstum durch Innovation, Plattform für Kommunikation und Erfahrungsaustausch sollen entwickelt werden.

Projektideen öffentlicher, privater, ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen sollen deshalb im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert und unterstützt werden.

2.5 Sanierungsbereiche

Folgende vorbereitende Maßnahmen sind förderfähig:

- Innenentwicklungskonzepte
- Planung einer Dorfflurbereinigung als Impulsgeber
- Kommunale Bodenneuordnung
- Erstellen eines Baulücken- und Leerstandkatasters als Basis einer Vermarktungsstrategie

Die Höhe der Förderung beträgt pro Maßnahme 30 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 25.000 €.

3. Fördergrundsätze

3.1 Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten für die Gewährung der Förderungen die folgenden Bestimmungen:

- a) Gefördert werden können Vorhaben von Städten und Gemeinden, Privatpersonen, Vereinen und Verbänden sowie Unternehmen.
- b) Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- c) Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung des Landkreises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dar. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- d) Die Belange behinderter Menschen und die Chancengleichheit zwischen Frau und Mann werden mit einbezogen. Die soziale und die ökologische Vereinbarkeit bei dem Vorhaben sollen gewährleistet sein.
- e) Bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben, bei Nichterfüllung oder bei nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Auflagen und der weiter geltenden Regelungen kann die Förderung zurückgefordert werden.
- f) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen oder städtebaulichen Bedenken bestehen und die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt werden.
- g) Mehrfachförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Bereits nach diesen Richtlinien oder aus anderen öffentlichen Programmen geförderte Maßnahmen können frühestens nach einer Frist von 10 Jahren erneut gefördert werden. Die Frist beginnt mit der Auszahlung des letzten Zuschusses.

- h) Die Fördermittel sind zweckgebunden zu verwenden. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Fördermittel zu überprüfen. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung.
- i) Für bauliche Investitionen nach Nr. 2.1 ist eine zweckentsprechende Nutzung in einem Zeitraum von 10 Jahren sicherzustellen. Die Förderung erfolgt insoweit unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Entspricht die bauliche Investition innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Verwendungszweck, kann die Bewilligung widerrufen werden.
- j) Die einzelnen Fördertatbestände sind in begründeten Fällen kumulierbar.
- k) Als förderfähige Kosten nach Nr. 2.1 gelten durch Originalrechnung nachgewiesene Fremdleistungen und Materialkosten. Die Originalrechnung muss an die/den Antragsteller/in ausgestellt und bereits beglichen sein. Nicht förderfähige Preisnachlässe (Rabatt, Skonto) sind von der Rechnungssumme abzuziehen. Förderfähige Kosten können nur Ausgaben für den geförderten Zweck sein.

3.2 Antragsverfahren

- a) Für das Antragsverfahren ist ein besonderes vom Landkreis erstelltes Antragsformular zu verwenden.
- b) Bei Baumaßnahmen gilt die Planung noch nicht als Beginn der Maßnahme.
- c) Der Antrag ist mit den erforderlichen Anlagen zu richten an:
 - Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg
 - Fachdienst Bauen
 - Kreishaus, Südring 2
 - 34497 Korbach
- d) Voraussetzung für die Antragstellung ist eine Grundberatung durch den Fachdienst Bauen. Sie dient der Zusammenstellung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen und Formulierung eines abschließenden Sanierungsvorschlags. Die Grundberatung ist für jede Fördermaßnahme verpflichtend.
- e) Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Bau- oder sonstige erforderliche Genehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen.
- f) Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeht ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Durch einen Bewilligungsbescheid geht das beantragte Projekt in die konkrete Durchführung. Ein Ablehnungsbescheid beendet das Verfahren.

3.3 Durchführung

- a) Der Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) versehen werden.
- b) Die beantragte Maßnahme darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Zuvor entstandene Kosten sind nicht förderfähig. Beendet werden muss die Maßnahme bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkt. Eine Nichteinhaltung des vorgegebenen Zeitraums bedarf der vorherigen Zustimmung.
- c) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises durch den Landkreis an die/den Förderungsempfänger/in. Die/der Förderungsempfänger/in ist die/der Antragsteller/in. Eine Weitergabe der Fördermittel ist unzulässig.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von 5 Jahren bis 31. Dezember 2023.

Korbach, den

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg